

# **BGer 5A\_634/2024 vom 5. Februar 2025**

Bundesgericht, 2025-02-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_634\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_634_2024)

FR: TF 5A\_634/2024 du 5 février 2025

IT: TF 5A\_634/2024 del 5 febbraio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde an das Bundesgericht ist nur gegen Entscheide letzter kantonalen Instanzen zulässig ( Art. 75 Abs. 1 BGG ). Auf die Beschwerde in Zivilsachen ist daher von vornherein nicht einzutreten, soweit die Beschwerdeführerin ihre Kritik direkt gegen den Zirkulationsbeschluss des Bezirksgerichts vom 18. Juli 2024 richtet, da es sich dabei nicht um einen letztinstanzlichen Entscheid im Sinne von Art. 75 Abs. 1 BGG handelt. Ebenso wenig ist auf die Beschwerde einzutreten, soweit die Beschwerdeführerin darin Anträge stellt und Rügen erhebt, die über den Gegenstand des obergerichtlichen Urteils vom 23. August 2024 hinausgehen.

### **E. 2.1**

Beschwerden an das Bundesgericht sind hinreichend zu begründen, ansonsten darauf nicht eingetreten werden kann. Dazu muss in der Beschwerdeschrift unter Bezugnahme auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids dargelegt werden, inwiefern dieser Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 86 E. 2, 115 E. 2 ). Eine allfällige Verletzung von Grundrechten wird vom Bundesgericht nicht von Amtes wegen geprüft, sondern nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet worden ist ( Art. 106 Abs. 2 BGG ). Unerlässlich ist im Hinblick auf Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG , dass die Beschwerde auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingeht und im Einzelnen aufzeigt, worin eine Rechtsverletzung liegt. Die beschwerdeführende Partei soll in der Beschwerdeschrift nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die sie im vorinstanzlichen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen ( BGE 140 III 86 E. 2, 115 E. 2 ).

### **E. 2.2**

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Dazu gehören sowohl die Feststellungen über den streitgegenständlichen Lebenssachverhalt als auch jene über den Ablauf des vor- und erstinstanzlichen Verfahrens, also die Feststellungen über den Prozesssachverhalt ( BGE 140 III 16 E. 1.3.1 mit Hinweisen ). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ). Überdies muss die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein können ( Art. 97 Abs. 1 BGG ). Neue Tatsachen und Beweismittel sind grundsätzlich ausgeschlossen ( Art. 99 Abs. 1 BGG ).

### **E. 3**

Die Vorinstanz hat erwogen, der Auffassung des Bezirksgerichts, wonach sich die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 1. Juli 2024 als offensichtlich weitschweifig und ungebührlich erweise, entgegen die Beschwerdeführerin lediglich, diese sei "definitiv nicht weitschweifig und ungebührlich", sondern "sehr sachlich bezogen" und "sehr gut begründet". Dies genüge den Anforderungen an die Begründung einer Beschwerde nicht. Die Beschwerdeführerin setze sich auch mit der Erwägung des angefochtenen Zirkulationsbeschlusses nicht auseinander, wonach sie gerichtsnotorisch Vorladungen zum Pfändungsvollzug ohne genügende Entschuldigung keine Folge leiste. Die Feststellung des Bezirksgerichts, das Betreibungsamt habe die Pfändung Nr. zzz androhungsgemäss - ohne vorgängige erneute Vorladung - zu Recht in Abwesenheit vollzogen, sei folglich nicht zu beanstanden. Auch gegen die Feststellung des Bezirksgerichts, wonach ihre Verschiebungs- resp. Sistierungsgesuche im Zusammenhang mit den Pfändungsanzeigen anderweitig rechtshängig resp. abgeurteilt worden seien, bringe die Beschwerdeführerin nichts Stichhaltiges vor. Vielmehr mache sie lediglich geltend, das Betreibungsamt hätte in Bezug auf die Betreuung Nr. yyy aufgrund eines Todesfalls neu vorladen müssen, was es nicht getan habe, und die Aufsichtsbehörde hätte in Bezug auf die Betreuung Nr. xxx das Verfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung der Geschäfts-Nr. CB230095 von Amtes wegen sistieren müssen. Diese Fragen seien nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens. Auf die unsubstanzierte Rüge, die Pfändungsurkunde sei nicht von Herrn B.\_\_\_\_\_ unterschrieben worden und die darin festgehaltene Rechtsmittelbelehrung völlig falsch, sei nicht einzugehen. Die Rügen im Zusammenhang mit dem vor Bezirksgericht gestellten Ausstandsgesuch seien bereits deshalb unbehelflich, weil Ersatzrichter Bannwart am bezirksgerichtlichen Verfahren gar nicht mitgewirkt habe. Weil die Beschwerdeführerin zum wiederholten Male als Begründung ihrer Beschwerde (für diesen Fall irrelevante) Textbausteine aneinanderreihe, pauschale (Nichtigkeits-) Rügen erhebe, sich im Übrigen mit dem bezirksgerichtlichen Entscheid nicht konkret oder nur in ungenügender Weise auseinandersetze und schliesslich tatsachenwidrige Behauptungen aufstelle, seien für dieses Verfahren androhungsgemäss Kosten zu erheben.

#### **E. 4**

Die Beschwerdeführerin setzt sich in ihrer Beschwerde nicht mit den Erwägungen des angefochtenen obergerichtlichen Urteils auseinander und zeigt nicht auf, inwiefern die Vorinstanz Bundesrecht verletzt hätte. Wenn die Beschwerdeführerin geltend macht, die rektifizierte Pfändungsurkunde vom 12. Juni 2024 sei - ebenso wie die ursprüngliche Pfändungsurkunde vom 5. Juni 2024 - eine verfälschte Urkunde und erfülle die gesetzlichen Anforderungen definitiv nicht bzw. behauptet, das Betreibungsamt habe das Geld rechtswidrig gepfändet, unterbreite sie dem Bundesgericht bloss ihre eigene Sicht der Dinge und weicht dabei vom vorinstanzlich festgestellten Sachverhalt ab, ohne eine rechtsgenügende Sachverhaltsrüge zu erheben. Sodann übergeht die Beschwerdeführerin die vorinstanzliche Feststellung, sie sei bereits in einem früheren Beschwerdeverfahren höchstrichterlich darauf hingewiesen worden, dass sie mit ihrer Behauptung, die Betreuung Nr. xxx sei am 6. Juli 2023 "verjährt", angesichts des fristgerechten Fortsetzungsbegehrens offensichtlich nicht durchzudringen vermag (vgl. Urteil 5A\_831/2023 vom 11. April 2024 E. 5). Hinsichtlich der Gerichtskosten, die der Beschwerdeführerin wegen Mutwilligkeit auferlegt worden sind, enthält die Beschwerdeschrift keine eigenständige Begründung. Die Beschwerde erfüllt damit die erwähnten Begründungsanforderungen nicht. Auf sie kann nicht eingetreten werden.

**E. 5**

Mit dem vorliegenden Nichteintretensentscheid wird das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Sistierung des vorliegenden Beschwerdeverfahrens gegenstandslos.

**E. 6**

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.